

970. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 21. April 1909 legt der Stadtrat Zürich in dreifacher Ausfertigung den von der Bauverwaltung I im Auftrag der Grundeigentümer in Bezug auf den Schächliweg und den Flurweg Nr. 16 abgeänderten Quartierplan Nr. 111 zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung der Abänderung erfolgte durch Stadtratsbeschluß vom 17. März 1909 und die Ausschreibung im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 26 vom 30. März 1909.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 14. April 1909 sind daselbst keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der mit Regierungsratsbeschluß Nr. 826 vom 14. Mai 1903 genehmigte ursprüngliche Quartierplan hat schon einmal eine Abänderung erlitten, die mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1038 vom 8. Juni 1907 genehmigt wurde.

Die vorliegende neue Abänderung besteht darin, daß der innerhalb der ursprünglichen Baulinien erstellte Schächliweg (Fußweg A) in seiner jetzigen Lage verbleiben, das heißt auf den Umbau desselben verzichtet werden soll und die Baulinien der obersten Strecke, der Lage des Weges entsprechend, mit 13,5 m Abstand geradlinig abwärts verlängert werden sollen. Den Anschluß an die neue Längsstraße soll eine Treppe vermitteln. Die Neufestsetzung einer Niveaulinie wurde unterlassen, da der Weg nicht mehr als Zugang zu einem Gebäude in Betracht fallen könne.

Ferner soll der Flurweg Nr. 16 nördlich vom Schächliweg nicht den talseitigen Anstößern zugeteilt, sondern beibehalten werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Stadtrat Zürich im Sinne der Vorlage der Grundeigentümer festgesetzte Abänderung des Quartierplanes Nr. 111 über das Gebiet zwischen der Rigistraße, der Universitätsstraße, der Frohburgstraße und der Hadlaubstraße, bestehend in Neufestsetzung der Baulinien des Schächliweges und Verzicht auf den Umbau dieses Weges, sowie die Aufhebung des Flurweges Nr. 16 nördlich vom Schächliweg, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung von zwei Exemplaren der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.